

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 17 (1851)

Artikel: Zuschrift des Herrn Kommandanten Schwarz
Autor: Schwarz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage 8.

Zuschrift des Herrn Kommandanten Schwarz.

Tit.

Ich hoffte und freute mich schon darauf, der Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft in Basel beiwohnen zu können. Die politischen Zustände unsers Kantons gestatten mir aber eine dannzumalige Entfernung nicht, und so will ich kurz schriftlich anregen, was ich sonst mündlich der Versammlung vorzutragen mich verpflichtet erachtet hätte.

Den Kantonen ist seinerzeit schon ab Seite des damaligen eidgenössischen Kriegsrathes der Wunsch ausgesprochen worden, darauf zu halten, daß die gesammte Infanterie in dem leichten Dienste geübt werde, und ein neueres Reglement enthält Vorschriften, wie z. B. ganze Bataillone zum Tirailleurdienst verwendet werden können. Die Bedeutung dieses Dienstes namentlich mit Beziehung auf unsere topographischen Verhältnisse springt in die Augen. Es könnten Beispiele aus der Kriegsgeschichte in Menge aufgeführt werden, daß im Gebirge oft ganze Schlachten nur mit Tirailleurlinien geführt wurden und daß im Gebirgsvertheidigungskriege die leichte Infanterie jedenfalls die Hauptrolle spielen muß, weil das Gros der Armee gewöhnlich auf so lange auf den Wegverbindungen zurückzulassen sein wird, bis die Hauptrichtung des Gefechtes sich ausgesprochen. Es läßt sich eine zweckmäßige Benutzung des durchschnittenen, bedeckten, gemischten Terrains und damit unserer vaterländischen Operationsfelder überhaupt nicht anders denken als vermittlest Anwendung der zerstreuten Gefechtsart, wobei aber noch in Betracht fällt, daß die Feuerlinie um so größer sein muß, als die Thätigkeit der Reserve, wie bereits bemerkt, eine bloß bedingte ist, demnach auch mehr Mannschaft erfordert. Kleinere und verhältnißmäßig geringere Abtheilungen werden fast immer und großen Theiles die zer-

streute Gefechtsart wählen müssen, wie denn auch überhaupt der ganze Vorpostendienst ein Tirailleurdienst ist. Daß aber hiezu die Zahl unserer Jägerkompagnieen nicht ausreicht, scheint klar, und daher ein Gebot der Nothwendigkeit geworden zu sein, den Tirailleursdienst — wie es bereits bei allen Armeen schon der Fall ist — allgemein einzuführen. Zwar scheint dieß in mehreren Kantonen der Fall zu sein, aber selten in dem Maße, daß ein daheriger Unterricht als ein fruchtbarer in Betracht fielen. Man begnügt sich mit einigen Formationen, wie sie sich auf dem Exerzierfelde darbieten — Formationen, welche, wenn es bloß dabei sein Bewenden hat, gerade wie keine zur Auflösung im Felde führen. So einfach der leichte Dienst auf dem Exerzierfelde zu sein scheint, so schwierig wird dessen Durchführung oft im Felde, namentlich bei Schwenkungen, Brückenübergängen u. s. w. Daher sollte er schon in Friedenszeiten mit möglichster Benutzung des Terrains schwarmweise und mit den nie zu vergessenden Soutiens geübt werden. Auf diese Weise allein wird er von Nutzen und nicht so schwierig einzuüben sein, wenn er nicht allzu pedantisch betrieben wird.

Seit ihrem 70jährigen * Bestande ist es der schweizerischen Militärgesellschaft schon oft gelungen, an der Verbesserung unsers Wehrwesens mit Erfolg zu arbeiten. Diesen Zweck habe ich allein im Auge, wenn ich Sie ersuche, dahin zu wirken, daß das eidgenössische Militärdepartement (welches in seinen Weisungen an die Inspektoren der Infanterie und Scharfschützen den angeregten Punkt nicht besonders hervorhebt) veranlaßt werde, einer durchgreifenden und praktischen Einübung des Tirailleurdienstes seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit besonderer Hochschätzung

L. Schwarz, Kommandant.

* Siebenzigjährig: wenn man die frühere Militärgesellschaft, welche im Jahr 1798 sich auflöste, dazu rechnet. S. Zeitschrift Bd. 13, S. 136. Die gegenwärtige entstand im Jahr 1833. Anmerk. der Red.